

140000095582

Josef Andiel
Naturschutzbeauftragter des
Verband Hessischer Fischer
für die Stadt Wiesbaden

18. Juni 2015

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
- Referat III 1 -
Mainzer Straße 80

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2015	
Nr.:	Ani. ✓

65189 Wiesbaden

Betrifft: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan und des Maßnahmenprogramms Hessen 2015 bis 2021 zu den EG Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)

Bezug: StAnz 2014 S. 1068

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms Hessen 2015 -2021 zu den Forderungen der EG-WRRL gebe ich im Namen des Verband Hessischer Fischer folgende Stellungnahme ab:

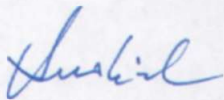
Unbestreitbar ist die Tatsache, dass das Land Hessen wie die meisten Gebietskörperschaften der BRD den Forderungen der EU-WRRL nur verspätet und zögerlich nachkommt.

Um drohenden Strafzahlungen wegen Nichtbeachtung der EU-Vorschriften zu entgehen rege ich an, die nach der WRRL geforderten Maßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen und umzusetzen.

Für eines der dringendsten Projekte im Rhein-Main-Gebiet hinsichtlich der Gewässerdurchgängigkeit – und damit den Fischauf- und Fischabstieg - erscheint mir die Abschaffung der nachstehend geschilderten Probleme der **Wasserkraftanlage (WKA) Kostheim** im Unterlauf des Mains. Dies betrifft zwar eine Bundeswasserstraße, das Land Hessen ist jedoch mit den erfolgten Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Darmstadt bezüglich des Ausbaus der Schleuse beteiligt. Der Verband Hessischer Fischer ist Gewässerpächter des unterhalb der Schleuse liegenden Mainabschnittes.

Mit dem Neu-/Ausbau der Staustufe Kostheim wurde das in der WRRL vorgeschriebene „Verschlechterungsverbot“ betreffend die Fischwanderungshilfen – Fischaufstiegstreppe und Turbinenbypass - entgegen allen Expertenwarnungen nicht beachtet. Durch die vorhandene Verhinderung der Fischwanderung ergeben sich zwangsläufig erhebliche Fischverluste (bei Aalen bis nachgewiesenen 100%) im Rechen- und Turbinenbetrieb der Anlage. Allein dieser Gesichtspunkt widerspricht nicht nur der Durchgängigkeit nach den WRRL. Auch der Aalmanagementplan bzw. die EU-Aalverordnung schreibt vor, dass mindestens 40 % der Blankaale verletzungsfrei einen dem Meer zuführenden Fluss erreichen müssen. Vorgenannte Praxis steht auch eindeutig dem Artikel 20a GG entgegen.

Die vorstehenden Tatsachen sind dringendst abzustellen und im endgültig zu erstellenden Maßnahmenprogramm Hessens für die WRRL aufzunehmen.



(Andiel)